

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma LES GRAVEURS Münz- und Medaillengestaltung und Gravuren GmbH, Alemanenstr. 5, 71296 Heimsheim, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie der §§ 8 – 10 und 12 der 9. BImSchV zu beteiligen.

Für das Vorhaben ist nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 3.4 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus dem Antrag, den allgemeinen Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort, dem Bauantrag, einer Anlagen- und Betriebsbeschreibung nebst Angaben zu den betriebsbedingten Emissionen sowie dem Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (UVP – Bericht) einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die genannten Unterlagen liegen

vom 13.02.2026 bis 12.03.2026 (je einschließlich)

online aus. Die ausgelegten Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden <https://cloud.landbw.de/index.php/s/JDG4T4KAFTxrmmb> sowie auf den Internetseiten der beiden Gemeinden Heimsheim und Rutesheim.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Hierzu kann das Regierungspräsidium Karlsruhe per E-Mail (industriereferat@rpk.bwl.de) oder per Telefon unter 0721 926 7483 kontaktiert werden.

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen, der UVP-Bericht und die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf folgendem zentralen Internetportal zugänglich gemacht: <https://www.uvp-verbund.de/>.

Sowohl Einwendungen gegen das Vorhaben als auch Äußerungen und Fragen zu dem Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also **vom 13.03.2026 bis einschließlich 12.04.2026**, beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse der Personen, die Einwendungen erheben, anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift der Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Dienstag, den 28.04.2026**, erörtert werden. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird und in welcher Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de öffentlich bekannt gemacht. In dieser Entscheidung wird auch bekannt gegeben, innerhalb welcher Frist bei einer Onlinekonsultation der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit haben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Findet die Erörterung statt und kann sie am 28.04.2026 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de und auf dem zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „51-04: Umweltrechtliche Anzeige-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Karlsruhe, den 04.02.2026

Regierungspräsidium Karlsruhe